**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 24-25 (1876)

Artikel: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor: Rüetschi, R.

Kapitel: IV: Militärwesen ; Feuerordnung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-124070

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## IV. Militärwesen; Feuerordnung.

Um nicht bereits anderwärts und besser, als es von uns geschehen könnte, Gesagtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier auf einige, die Gesellschaft von Zimmerleuten betreffende Angaben.

Nach Buchers Regimentsbuch nahmen am sogenannten Waldshuter=Zug, 1468 Samstag nach Vincula Petri, von Zimmerleuten Theil: Peter Fermiker, Cuno Schuro, Hans Schnello, Claus Wagner; zu Stärkung des Lagers und porbemeldten Zuges erscheinen im Reisrodel1) noch ferner von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Beini Ammann, Studer, und weiter noch: Hans Rügger, Christian Rupp, Heinrich Süeß, Stephan Tischmacher, Peter Österrnher, Peter Meyer. — Der Reisrodel von 1474 weist für Zimmerleuten auf: Hans Pland, Ulrich Bögeli, Hans Matter, Niklaus Men, Clewi Ruppo, Gilgen Schöni, Christen Bracher, Clewi Bülmann, Hans von Al, Peter Stoll, Ulrich Füry, Thomann Homberger; — für 1475: Hans Mland, der jung Bögeli, Hs. Matter, Clewi Ruppo, Gilg Schorno, Christ. Brocher, Bet. Stoll, Ulr. Fürn, Thom. Homberger, Erhart Egerder. Im gleichen Jahr werden überhaupt 57 Stubengesellen von Zimmerleuten namentlich angeführt, worunter folgende Namen von noch jett auf Zimmerleuten oder auf andern Gesellschaften vor= handenen Geschlechtern: Scheurer, Meyer, Lut, dann Stett= ler, Studer, Schnell, Graf, Hug, von Werdt. — Nach Murten zogen 1476 von unserer Gesellschaft: Hans von All, Andr. Fermegger, Gereon Hug, Gilg Schorno, Suri, Hans Bennemacher, Sueg, Buelmann, Böpphart. (Im

<sup>1)</sup> Bei Bucher im Ms. Hist. Helv. XI., 68, auf der Stadt= Bibliothet.

Ganzen zogen von 812 waffenfähigen Stubengenossen aller Gesellschaften 183 nach Murten<sup>1</sup>). — 1547 wurde, da ein Zwist mit Freiburg wegen des Mehrens um den Glauben in Grandson ausgebrochen war, von jeder Gesellschaft ein Mann als Besatung in das Schloß zu Pverdon gelegt<sup>2</sup>). Aus den fremden Kriegshändeln zogen auch die Gesellschaften gelegentlich einen — freilich höchst zweideutigen — Vortheil; so erhielt z. B. 1507 jede Gesellschaft von Frankereich 15 Kronen<sup>3</sup>).

Leider dürfen wir uns die Ehre, welche Durheim<sup>4</sup>) der Gesellschaft von Zimmerleuten zugedacht hat, als hätte sie den Resormator U. Zwingli am Neujahr 1528 auf die Berner Disputation in Zürich abgeholt, nicht aneignen. Die Sache beruht auf einem Mißverständniß. Die zür= cher's che Zunst der Zimmerleute gab dem Resormator und seinen Gefährten das kriegerische Geleite bis an die bernische Grenze im Aargau, woselbst ihn der Venner Bi= schof mit einer bernischen Escorte in Empfang nahm<sup>5</sup>).

1609 werden 76 Burger von Zimmerleuten namentlich aufgezählt (alle Gesellschaften zusammen zählten damals 991 Wassensähige), von denen 1644 noch 4 lebten; dar= unter von jett noch auf Zimmerleuten blühenden Geschlech= tern: Stämpfli, Meher, Gruber, Brunner; von solchen, die jett auf andern Gesellschaften sind: Hermann, Schnell, Thormann, Nägeli, Bay, Hahn, Kätzer 6). Im Jahr 1610 wurde "von wegen schwebender Empörung" noch ein dritter

<sup>1)</sup> Wyß im Taschenb. 1854, S. 143. — 2) Tillier, III., S. 384.

<sup>3)</sup> Ebendaf., III., S. 28. — 4) Durheim, S. 191.

VII., S. 107; Tillier III, S. 254; Mörikofer, Ulr. Zwingli, II., S. 100.

<sup>6)</sup> Bucher im Ms. Hist. Helv. IV., 79 und 80 auf hiefiger Stadtbibliothek.

Auszug aufgestellt und dafür eine Steuer auf sämmtliche Burger gelegt; diese wurden daher genau verzeichnet. Zimmer= leuten hatte an Meistern und Stubengesellen 79 (die ganze Stadt 994), worunter von jetzt bestehenden Geschlechtern vorkommen Meher und Stämpfli; Graf, Schnell, Thor= mann 1).

1697, März 1., wurden auf ergangene Aufforderung der Kriegsräthe, den Auszug zu ergänzen und abzutheilen, zehn Musketiers, vier zu den Stucken (Artillerie), vier zum Harnisch geordnet; von diesen sollen die Musketiers und "Harnistierer" (sic!) in militaribus excerzirt werden, wozu einhellig Hr. David Schürmeister, Notar und Stadtkorporal, erwählt wurde. Das exercitium sollte stattfinden vier Samstage nach einander, jeweilen nach dem gemeinen Gebet, und die Betreffenden sollen sich präzise mit ihren Gewehren auf der Edn. Gesellschaft einfinden, über die Ausbleibenden werbe dann besonders deliberirt und sie zur Strafe gezogen werden; und damit sie sich desto williger einstellten, ist einem Jeden geordnet worden, nach jedem exercitio zu ge= nießen zu haben 1/2 Maaß Wein und neben dem Stubenkäs um 1/2 Bg. Brot. Von diesen 18 Männern wurden durch's Loos vier zum Ausschuß getroffen: von den Musketieren Dank. Brunner und David Rüetschi, von den Piquinierern (sic!) Sulpit Stämpfli und Hs. Rud. Kurt 2). Im gleichen Jahre forderten die Kriegsräthe die Gesellschaften auf, ihre Auszüger so in Bereitschaft zu halten, daß selbige auf erste Ordre auf dem dannzumal kundzumachenden Rendez-vous oder Musterplat wohl verfaßt, armirt und exerzirt sich ein= finden 3).

<sup>1)</sup> Bucher im Ms., XI., 68.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 39.

<sup>3)</sup> a. a. D., I., E. 42.

Als im April 1698 Käth und Burger die Gesellschaften zu einer Beisteuer aufforderten behufs "Gießung von zwölf Stucken, zwölf Feuermörsern und vier Haubigen", erkannte das Gr. Bot von Zimmerleuten zuerst, man wolle etwas thun, doch erst vernehmen, was andere Gesellschaften leisten. Da man hört, Pfistern wolle 100 Thir. steuern, so wird erkannt, "mit der Sach' nit zu plen". Auf eine recharge der Käthe (v. 31. Aug.) wurde am 7. September "nach der Predigt" von den Vorgesetzten erkannt, durch eine Abordnung von drei Mitgliedern den Kriegsräthen die Beschwerden einer Edn. Gesellschaft in Bescheidenheit vorzustragen, doch auch andieten zu lassen, was andere ihnen gleiche thäten, damit man nicht für ungehorsam oder uns dankbar gehalten werde<sup>1</sup>).

Wiederholt kommen Ergänzungen der Auszüger, der Cürassiere<sup>2</sup>), der Stadtwache vor<sup>3</sup>). 1726 wird ein neues Reglement von Räth und Burgern verlesen, betreffend das exercitium mit den "Füsenen" (sic! fusils) auf der Schühenmatt, so alle Freitag von Ansang April bis Ende August gehalten werden soll<sup>4</sup>). 1738 ernennt die Gesellschaft 16 Mann Auszüger, denen, wie den Kanoniers, jeglichem <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maaß Wein (bei den Uebungen) geordnet wird<sup>5</sup>). Seit 1742 sollen die "Stuckmeister" für eine bloße Revüe nichts mehr erhalten, sondern bloß für den Auszug auss Feld, wenn sie campiren müssen, da sie vermöge ihres Gelübdes schuldig sind, der Gesellschaft zu dienen ohne deren Beschwerde. Wegen ihrer auf dem Felde versäumten Zeit wurde

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S. 44, 48; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 110.

<sup>2)</sup> Errichtet 1669; — fiehe Wyß im Taschenb. 1854, S. 144.

<sup>3)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 129, 161 2c.

<sup>4)</sup> a. a. D., I., S. 175. — 5) a. a. D., III., S. 17.

daher 1747 jedem "Stuckirer" ein Thaler geordnet 1). 1758 wurde Auszügern und Kanonieren, wenn sie aus= ziehen, jedem ein Pfund bezahlt 2). Aehnlich wurde 1756 den sieben Kanonieren der Gesellschaft wegen dem letten Camp auf dem Wylerfeld für ihre Mühewalt und gehabte Rösten Jedem per Tag fünf Bagen entrichtet, "jedoch ohne Consequenz", und ebenso 17613). Zu einem militärischen Auszug auf die Schützenmatte am 26. Mai 1756 stellte Zimmerleuten acht Mann 4).

1742, Dezember 31., verlangten Rath und Burger von den Gesellschaften einen Beitrag an die Rösten der sogenannten maréchaussée oder patrouilliers nach der Anzahl ihrer Auszüger; — man beschloß abermals, zu warten, bis man wisse, was andere Gesellschaften bezahlen und bis man abermals fordere. Laut den Rechnungen 1758 wurde dann dafür Kr. 8. 10 Bh. per Jahr bezahlt5). 1762 mußten die Burger entweder persönlich die Wachen versehen, oder, wie Witnven und Niedergelassene, jährlich drei Thaler entrichten 6).

Bekannt ist, daß die Gesellschaften ein sogenanntes "Reisgeld" zusammenlegen und stets zur Verfügung bereit halten mußten, um ihre ins Feld ziehenden Stuben= genossen mit einem nothdürftigen Reisgeld zu verseben, welches lange Zeit die Stelle des Soldes vertrat 7). Als

<sup>1)</sup> a. a. D., Ill., S. 60, 141. — 2) a. a. D., IV., S. 268.
2) a. a. D., IV., S. 229; V., S. 34.
4) a. a. D., IV., S. 256 f.
5) a. a. D., III., S. 74; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 44 f.; Tillier, V., S. 375.
6) a. a. D., V., S. 41 f.
7) Tillier, I., S. 327. — Nach Whß im Taschenbuch 1854, S. 141, war es früher berechnet zu 12 Krn. per Auszüger als Sald für den Mannete Mal Lauterburg a. a. D. 1862. Sold für drei Monate. — Vgl. Lauterburg a. a. D. 1862, S. 109 ff.; v. Stürler 1863, S. 55 ff.

dasselbe 1705 auf Zimmerleuten gezählt wurde, fand es sich, daß dessen mehr als genug vorhanden sei, aber meist in unbekannten Sorten, die daher gelegentlich gegen gang= bares Geld umgetauscht werden sollten. Da im obrigkeit= lichen Zeddel für 24 Mann das Reisgeld gefordert war, die Gesellschaft aber nur 18 Mann zu stellen hatte, so sollte der Obmann den Kriegsrathschreiber Stettler dessen benachrichtigen, damit die Gesellschaft nicht weiter als recht beschwert werde 1). 1751 war die Rede davon, dieses Geld an Zins zu legen, doch abstrahirte man davon, um sich nicht vor Mn. In. Horn. zu exponiren. 1758 bestund dasselbe, als es in den neuen Schaft in der Vorgesetzten = Stube translocirt wurde, aus 452 Siebenbätlern, 14 alten Bern= Thalern à 33 bg., 103 alten Bernbagen und 10 Bagen "pießli", 1 englischen Guinee, 2 Goldstücken à 7 Ducaten, 1 spanischen Doppelducaten, 1 türkischen Ducaten, 1 spa= nischen Dublone, 2 Mailander Goldstücken à 4 mirletons, 1 papftlichen Goldstück, 1 spanischen Goldstück und 1 Nürn= berger Goldgulden2). — 1767 betrug es nach damaligem Werthe der vorhandenen Spezies Kronen 454. 7. 2, die Gesellschaft war aber für 24 Auszüger à 18 Kronen nur 432 Kr. schuldig, der Mehrbetrag von Kr. 22. 7. 2 kam also der Gesellschaft zu gute3). — 1793 wurde schließlich das hinterlegte Reisgeld sämmtlichen Gemeinden und Ge= sellschaften zu Stadt und Land (im Betrag von Livres 740,452 a. W.) von der Obrigkeit gegen Reverse und Versicherungsschriften zu anderweitiger Verwendung heraus= gegeben4). Seit 1850 ertheilt Zimmerleuten seinen im fantonalen oder eidgenöfsischen Dienst im Felde stehenden

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 90.

²) a. a. D., I., S. 458 f., 492.

<sup>\*)</sup> a. a. O., V., S. 154, 159. — 4) Tillier, V., S. 392.

Angehörigen (auf bloßen Instruktionsdienst, Lager u. dgl. findet es keine Anwendung) eine Soldzulage von täglich 75 Cts. ohne Unterschied des militärischen Grades, soweit dies geschehen kann, ohne das Kapitalvermögen des Stubensutes anzugreisen.

Während nach 1804 ein Verbot fremden Kriegsdienstes von der Regierung erlassen worden war <sup>2</sup>), mußten bei veränderten Umständen, um dem Drängen des allgewaltigen Mediators nachzukommen, 1807 die Gesellschaften vom kleinen Stadtrath eingeladen werden, ihren Angehörigen, welche Lust haben möchten, in die neu zu errichtenden französischen Schweizerregimenter sich anwerben zu lassen, den Eintritt durch eine angemessene Unterstützung zu ersleichtern <sup>3</sup>).

Haffüge, welche von Zeit zu Zeit abgehalten wurden und zu welchen der frühere friegerische Geist Berns allmälig herabsank. So wurde z. B. 1697 ein sogenanntes "Regiment" gehalten, d. h. ein Umzug des "äußern Stansdes"<sup>4</sup>). Dabei hatte sich Alles einzusinden, was unter 60 Jahren war und Gewehr tragen konnte, bei Strafe von 5 Pfd. zu Handen des äußern Standes<sup>5</sup>). 1726 erhielt jeder der zwei Gesellschaftsreuter, die am Regimentsritt Theil nahmen, 5 Pfd. von der Gesellschaftseit. — Eine ähnliche Spielerei war der sogeheißene "Schüßelikrieg", an dem Truppen von allen Wassen, Burger, Studenten und

<sup>1)</sup> Reglement vom 15. Dezember 1849.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 89.

<sup>3)</sup> a. a. D., VII., S. 150; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 145 f.

<sup>4)</sup> Tillier, III., S. 532 f.; Lauterburg a. a. D., S. 39 f.

<sup>5)</sup> Manual v. 3., 1., €. 40. — 6) a. a. D., II., €. 175.

Knaben Theil nahmen. 1758 erhielten die sechs Constabler und zwölf Auszüger von Zimmerleuten, die dabei figurirten, 5 Kr. und 10 bh. (d. h. 1 Pfd. per Mann) von der Gessellschaft; 1760 die Kanoniere jeder 2 Pfd., sie hatten schon Tags zuvor im Zeughaus die Revüe passiren müssen<sup>1</sup>).

Auch beim Feuerwehrwesen waren die Gesellschaften wesentlich betheiligt. Sie ließen auf eigene Rosten Feuer= spriten verfertigen und verordneten dazu die nöthige Mann= ichaft, Zimmerleuten z. B. 1714 einen Feuermeister und vier Mann, denen die Gesellschaft den Feuerkittel lieferte. Bei Feuerlärm hatten sich namentlich die Zimmerleute — denen wiederholt von der Obrigkeit eingeschärft wurde, nicht feuergefährlich zu bauen — sofort mit ihren Werkzeugen einzufinden. Die Kanoniere sollten nicht zu den Sprigen geordnet werden. Die Feuerordnung wurde alljährlich ein= mal auf den Gesellschaften verlesen<sup>2</sup>). 1736 bekam ein Spritzenmeister nicht mehr als 10 Sch. Sold, und weil sich 1742 bei'r Rechnungsablage des Stubenmeisters ergab, daß nach Bränden allzuviel für Zehrung bezahlt worden sei, so wurde erkannt, daß bei solchen Gelegenheiten nichts mehr solle bezahlt werden, sintemal jeder Burger pflichtig sei, seinen Mitburgern in der Noth zu helfen; nur beim Probiren der Sprigen sollen die üblichen 10 Sch. bezahlt werden 3). Seit 1730 trat an die Stelle des vorzuweisenden Eimers bei der Gesellschaftsannahme eine Geldabgabe 4).

Im Jahr 1812 machte das Vorgesetztenbot von Zimmer= leuten die städtische Polizeikommission darauf ausmerksam, daß besser als Läuten und Hornen und das Weckenlassen

<sup>1)</sup> a. a. O., V., S. 5. — Tillier, V., S. 436; Lauterburg a. a. O., S. 40 f.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 123, 158.

<sup>3)</sup> a. a. D., III., S. 6, 59. — 4) a. a. D., III., S. 33.

der Sprigenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärmschlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Musterungen im April und September jeder 15 By. per Mal, b) bei Bränden jeder Sprigendrucker 71/2 Bt., ber Rohr= führer 10 By. (war die Sprite nicht wirklich in Aktivität, so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsange= höriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe und Zeitverfäumnisse in den letten zwei Jahren Liv. 32, doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die Sprite müßte in einem Jahr mehr als in dem andern ausrücken1). — Nachdem bereits seit 1810 baherige Unter= handlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen Rosten den Gesellschaften eine Aenderung sehr wünschens= werth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftssprige der Stadt= polizei abzutreten, was 1816 ohne Entgeld erfolgte. Doch wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Gesellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824 definitiv durchgeführt murde 2).

# V. Gefelliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch fü die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

<sup>1)</sup> a. a. D., VIII., S. 4, 306.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) a. a. D., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 48 ff.